

OFFERT- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN FÜR BODEN- UND FELSANKER

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Es gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118, Ausgabe 1991, die SIA-Empfehlung V191, Ausgabe 1995 für vorgespannte Anker und das SIA-Merkblatt 2010, Ausgabe 1995, für ungespannte Anker.

Ebenfalls gelten die nachfolgenden Bedingungen, Präzisierungen und Ergänzungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Offert-Unterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfall vor Vertragsabschluss geregelt werden.

- 1.2 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Erhöhungen oder Ermässigungen werden verrechnet nach Verfahren PKI / nach Verfahren mit Objektindex und Spartenschlüssel / nach Verfahren mit effektivem Mengennachweis.

- 1.3 Zum Zeitpunkt des nicht im voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung, resp. Baubeginns, muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.

- 1.4 Ohne Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.

- 1.5 Abzüge für Baureinigung, Bruchscheiben usw. kommen nicht zur Anwendung.

- 1.6 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht sowie einer Bauwesenversicherung wird empfohlen.

- 1.7 Für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen haftet der Unternehmer nicht.

- 1.8 Der Auftraggeber liefert alle Informationen und regelt mit den entsprechenden Stellen vor Ausführung der Spezialarbeiten, zu seinen Lasten, die folgenden Bewilligungen und Vorarbeiten:

- Benützung fremder Grundstücke über und unter Terrain
- Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube, in max. 50m Distanz für:
Strom 380 Volt, KW
Wasser Zoll, bar
- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Aufnahmen (soweit notwendig) des baulichen Zustandes von umliegenden Bauten
- Verbindliche Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen und unterirdischen Bauten
- Entfernen von Hindernissen wie alten Fundamenten, Leitungen usw.
- Zufahrten, Gerüstungen, Bauwände und Abschränkungen sowie Signalisationen und deren Beleuchtung
- Installationsplatz und Arbeitsplanum für Ankerarbeiten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen

2. SPARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

- 2.1 Die Abstände von Boden- und Felsankern zu äussersten Gebäudeteilen, Gerüsten, Mauern, Böschungen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Geräten und sind mit dem Auftragnehmer festzulegen.
- 2.2 Die zum Einsatz gelangenden Bohrgeräte sind auf die objektbezogenen Anker und die bekannten Bodenverhältnisse abgestimmt.
- 2.3 Die zulässigen Ankerkräfte sind mit Versuchsankern festzulegen.
- 2.4 Für das Ausmass gilt der NPK 2000 /164 sowie die SIA-Empfehlung V191 und das Merkblatt 2010.

Ohne genauere Angaben in den Offertunterlagen sind folgende Einsätze und Lieferungen eingerechnet:

- Stk Bohr- und Injektionseinsätze
- Stk Ankerlieferungen
- Stk Spanneinsätze

2.5 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind:

- Uminstallation von Gerätschaften
- Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
- Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörde (Baupolizei, Lärmbe-kämpfungsstelle)
- Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 0° C
- Beseitigung, Abfuhr oder Ableitung des Bohrgutes, resp. Bohrschlammes
- Mehraufwendungen für Hebezeuge bei fehlen von Zufahrten zum Arbeitsplanum
- Durchbohren von natürlichen und künstlichen Hindernissen jeder Art.
- Mehraufwendungen für abweichenden Zementverbrauch, schnellhärtender Zement, Nachinjektionen und Konsolidationen.

.....
.....
.....
.....

3. DIVERSES

3.1 Nach Beendigung der Arbeiten gemäss Ziffer 2.35 der SIA-Empfehlung, gelten die Anker als abgenommen und gehen in die Obhut und Verantwortung des Bestellers über.

3.2 Bei temporären Boden- oder Felsankern kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.

Ort und Datum:

_____, den _____

3.3 Beim Einsatz von zweckmässigen Gerätschaften haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Leitungen usw.

4. REGIE-ANSÄTZE (exkl. MwSt)

4.1 Personal:

- Bohrmeister per Std. Fr.
- Grundbauer per Std. Fr.
- Bohrarbeiter per Std. Fr.

4.2 Geräte (ohne Bedienung):

- Bohranlage Typ
Betrieb per Std. Fr.
Wartezeit per Std. Fr.
- Injektionsanlage Typ
Betrieb per Std. Fr.
Wartezeit per Std. Fr.
- Kompressor Typ m³
Betrieb per Std. Fr.
Wartezeit per Std. Fr.

.....
.....

4.3 Weitere Regiepreise für Personal, Geräte und Material gemäss Tarif VSGS resp. SBV.

Der Unternehmer:

Weinbergstrasse 49
Postfach, 8042 Zürich
Tel. +41 44 258 84 90
Fax +41 44 258 84 99
info@infra-schweiz.ch
www.infra-schweiz.ch

